

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Pflichtenheft für das Gremium Gutachterin SIA / Gutachter SIA

Ausgabe Dezember 2019

Die vorliegende Pflichtenheft berücksichtigt im deutschen Text die geschlechtergerechte Sprache.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2019 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

1. Teil: Zweck	2
Artikel 1 Gegenstand	2
2. Teil: Gremium	2
Artikel 2 Zuständigkeit	2
Artikel 3 Zusammensetzung	2
Artikel 4 Organisation	2
3. Teil: Verfahren	2
Artikel 5 Bewerbung und Kosten	2
Artikel 6 Beurteilung	2
Artikel 7 Verleihung des Titels	3
Artikel 8 Verzeichnis und Weiterbildung	3
Artikel 9 Aberkennung des Titels	3
4. Teil: Gültigkeit	3
Artikel 10 Inkrafttreten	3

1. Teil: Zweck

Artikel 1 Gegenstand

Das vorliegende Pflichtenheft regelt Aufgaben und Pflichten des Gremiums Gutachterin SIA / Gutachter SIA (nachfolgend «Gremium»).

2. Teil: Gremium

Artikel 2 Zuständigkeit

Zuständigkeit 1 Das Gremium ist für sämtliche Verfahrensbelange (vergleiche 3. Teil «Verfahren») sowie für die Prüfung und die Stellungnahme zuhanden des SIA-Vorstands (vergleiche Artikel 6 «Beurteilung») zuständig.

Weiterbildung 2 Das Gremium kann Weiterbildungen initiieren oder organisieren.

Artikel 3 Zusammensetzung

Zusammensetzung 1 Das Gremium setzt sich aus mindestens acht Personen zusammen. Mindestens eine Person entstammt jeweils den in den vier SIA-Berufsgruppen (Architektur, Ingenieurbau, Technik und Umwelt) geregelten Fachbereichen.

Amtszeit 2 Jedes Mitglied wird auf vier Jahre vom SIA-Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt ad personam.

Konstituierung 3 Das Gremium konstituiert sich selbst.

Ausschluss 4 Der Ausschluss aus dem Gremium erfolgt durch den SIA-Vorstand auf Antrag des Gremiums.

Artikel 4 Organisation

Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt.

3. Teil: Verfahren

Artikel 5 Bewerbung und Kosten

Bewerbung 1 Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen ein vollständiges Bewerbungsdossier gemäss Artikel 5 der Wegleitung für die Gutachterin SIA / den Gutachter SIA an ihre Sektion ein.

Kosten 2 Die Geschäftsstelle des SIA erhebt eine Gebühr von CHF 650 zuzüglich MwSt. pro eingereichtem Dossier. Es ist keine Rückerstattung möglich.

Artikel 6 Beurteilung

Vorprüfung 1 Die jeweilige Sektion prüft das Dossier in erster Instanz und leitet es bei einer positiven Beurteilung mit einer Empfehlung zuhanden des Gremiums an die Geschäftsstelle des SIA weiter. Dies hat innerhalb dreier Monate seit Empfang zu erfolgen.

Leadprüfung 2 Das Dossier wird von der Geschäftsstelle an den Vorsitz des Gremiums weitergeleitet. Dieser weist es einem Mitglied zur Prüfung (Leadprüfung) zu. Die Prüfung erfolgt nach den Anforderungen der Wegleitung für die Gutachterin SIA / den Gutachter SIA innerhalb von zwei Monaten seit Zuweisung des Dossiers und endet mit dem Antrag der Leadprüferin / des Leadprüfers an das Gremium.

Stellungnahme des Gremiums	3 Das Gremium bespricht, beurteilt und kommentiert die Kandidatur. Es verfasst eine Stellungnahme mit Antrag zuhanden des SIA-Vorstands. Über Stellungnahme und Antrag beschliesst das Gremium mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Dem Vorsitz steht bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu.
Fristen	4 Die Stellungnahme mit Antrag wird jeweils vor Ende Mai und vor Ende November jeden Jahrs der Geschäftsstelle des SIA zugestellt, welche sie innerhalb von zwei Wochen an den SIA-Vorstand zum finalen Entscheid weiterleitet.
Entschädigung	5 Der Leadprüferin / dem Leadprüfer steht pro geprüftem Dossier eine Entschädigung von CHF 550 zu.

Artikel 7 Verleihung des Titels

Beschluss	1 Der SIA-Vorstand hat auf Antrag des Gremiums die Verleihung des Titels Gutachterin SIA / Gutachter SIA zu bestätigen.
Eröffnung	2 Der Beschluss wird den Kandidierenden schriftlich durch den SIA-Vorstand eröffnet.
Kenntnisnahme	3 Das Gremium nimmt vom Entscheid Kenntnis.

Artikel 8 Verzeichnis und Weiterbildung

Verzeichnis	1 Der SIA führt auf seiner Website ein Verzeichnis der Gutachterinnen SIA / Gutachter SIA.
Weiterbildung	2 Die Geschäftsstelle des SIA prüft im Auftrag des Gremiums die Erfüllung der Weiterbildungspflicht.

Artikel 9 Aberkennung des Titels

Die Nichterfüllung der Anforderungen gemäss Wegleitung oder andere wichtige Gründe führen zur Aberkennung des Titels durch den SIA-Vorstand. Das Gremium kann dem SIA-Vorstand Antrag zur Aberkennung eines Titels stellen.

4. Teil: Gültigkeit

Artikel 10 Inkrafttreten

Inkrafttreten	1 Das vorliegende Pflichtenheft wurde durch Beschluss des Gremiums vom 11. Dezember 2019 angepasst und tritt per sofort in Kraft.
Änderungen	2 Änderungen des Pflichtenhefts obliegen dem Gremium.

